

GZ: 411 – II-1304.1

Stand 01/2016

Hinweise für die Bearbeitung von Unterkunftskosten gem. § 22 SGB II - Ermittlung von Heizkostenabschlägen bei Strom oder Kombifällen-

Anpassung an die neuen Regelsätze ab Januar 2016

Grundsätzlich ist bei der Ermittlung der Unterkunftskosten der Heizkostenabschlag in tatsächlicher Höhe anzuerkennen. Heizt der Kunde aber mit Strom, kann er vom Versorgungsunternehmen in der Regel nur einen Abschlag vorlegen, aus dem keine Aufschlüsselung nach Heizkosten und sonstigem Strom ersichtlich ist.

Der Anteil für Strom im Regelbedarf entspricht gemäß der Rechtsprechung des BSG für die Zeit ab 01.01.2016 folgenden Beträgen

404 € RL	->	31,41 €
364 € RL	->	28,28 €
324 € RL	->	25,14 €
306 € RL	->	14,76 €
270 € RL	->	11,36 €
237 € RL	->	6,47 €

1. Der Kunde legt die Abschlagsmitteilung Strom vor. Aus dem Abschlagsbetrag wird der bereits in der Regelleistung enthaltene Stromanteil aller Haushaltsmitglieder abgezogen.
2. Der sich nach Abzug dieses Anteils errechnete Restbetrag wird als Heizkosten anerkannt. Für Warmwasser ist **kein** weiterer Betrag abzuziehen (ist ab 01.01.11 ohnehin auch nicht mehr in RL enthalten)

Beispiel:

Ehepaar, 2 Kinder im Alter von 1 und 3 Jahren, 190 € Stromabschlag

→ 2x 28,28 € + 2x 6,47 € = 69,50 € Anteil Strom in der RL aller HH-Mitglieder

→ 190,00 € - 69,50 € = 120,50 € anzuerkennende Heizkosten

3. Heizt der Kunde mit zwei verschiedenen Arten (z.B. Gas und Strom), wird der auf die Heizart Strom entfallende Anteil genauso ermittelt; die Kosten für die zweite Heizart sind ebenfalls zu übernehmen. Das bedeutet, die zu übernehmenden Kosten setzen sich aus zwei Abschlägen zusammen.

Diese Verfahrensweise bietet eine Grundlage für die Anspruchsberechnung, die auch in eventuellen Klageverfahren nachvollziehbar ist. Allerdings kann der so ermittelte Abschlag

immer nur ein Richtwert darstellen; eventuelle Besonderheiten des Einzelfalles müssen im Zweifelsfall berücksichtigt werden.